

SATZUNG

der Deutschen Buddhistischen Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft

Fassung vom 01.06.2025

Präambel

Der Buddhismus ist eine Weltreligion, die mehr als 2500 Jahre eine ungebrochene, lebendige Tradition besitzt und sich an alle Menschen wendet.

Sie stellt den Menschen in die Selbstverantwortung und weist ihm Wege zur Befreiung und Erleuchtung.

BUDDHISTISCHES BEKENNTNIS

Ich bekenne mich zum Buddha als meinem unübertroffenen Lehrer. Er hat die Vollkommenheiten verwirklicht,

und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen.

Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir endgültig frei von Leid werden.

Ich bekenne mich zum Dharma, der Lehre des Buddha.

Sie ist klar, zeitlos und lädt alle ein, sie zu prüfen, sie anzuwenden und zu verwirklichen.

Ich bekenne mich zum Sangha, der Gemeinschaft derer, die den Weg des Buddha gehen, und die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens verwirklichen.

Ich habe festes Vertrauen zu den Vier Edlen Wahrheiten: Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll. Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung. Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden. Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad.

Ich habe festes Vertrauen in die Lehre des Buddha: Alles Bedingte ist unbeständig.

Alles Bedingte ist leidvoll.

Alles ist ohne eigenständiges Selbst. Nirvana ist Frieden.

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhistinnen und Buddhisten, und begegne allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit.

Wir folgen dem Buddha, unserem gemeinsamen Lehrer, und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen.

Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit führen zur Befreiung und Erleuchtung.

Ich übe mich darin, keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen, Nichtgegebenes nicht zu nehmen,

keine unheilsamen sexuellen Handlungen zu begehen, nicht unwahr oder unheilsam zu reden,

und mir nicht durch berauschende Mittel das Bewusstsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.

Das Buddhistische Bekenntnis der DBU wurde auf der Mitgliederversammlung in der Pagode Phat Hue in Frankfurt am 24. April 2004 in der vorliegenden Fassung mit einer Enthaltung ohne Gegenstimmen beschlossen. Sprachliche Anpassung auf der Mitgliederversammlung im EIAB am 24.6.2023.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen »Deutsche Buddhistische Union e. V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft« (DBU).

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein wurde 1955 unter dem Namen »Deutsche Buddhistische Gesellschaft« gegründet, 1958 in »Deutsche Buddhistische Union« und 1988 in »Deutsche Buddhistische Union e. V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft« (DBU) umbenannt.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Die DBU setzt sich aus der Gemeinschaft der Buddhistinnen und Buddhisten in Deutschland zusammen und ist der traditionsübergreifende Dachverband buddhistischer Gemeinschaften in Deutschland.

(2) Die DBU fördert die Rahmenbedingungen für die Bewahrung, Darlegung und Praxis der Lehre des Buddha auf der Grundlage des Bekenntnisses. Die DBU bildet einen Rahmen für Begegnung und Austausch zwischen den buddhistischen Traditionen. Die DBU fördert die Integration des Buddhismus in die Gesellschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung buddhistischer Gemeinschaften in Deutschland und ihrer freundschaftlichen Zusammenarbeit,
- Förderung von Rahmenbedingungen für Studium und Praxis,
- Kontakte zu buddhistischen Organisationen im Ausland,
- Dialog mit anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Schriften und sonstiges Informationsmaterial,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und regelmäßigen Kongressen.

(3 a) Die DBU dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3 b) Mildtätige Zwecke verfolgt der Verein durch die Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an steuerbegünstigte inländische Körperschaften sowie

ausländische Körperschaften, um Hilfe bei Naturkatastrophen und Flüchtlingshilfe zu leisten und bei der Unterstützung buddhistischer Migranten und Asylbewerber.

(3 c) Mildtätige Zwecke werden auch dadurch erreicht, indem Mittel für Mitgliedsgemeinschaften beschafft und weitergeleitet werden. Es können auch buddhistische Gemeinschaften Zuwendungen erhalten, die nicht Mitglied der DBU sind. Einzelmitglieder der DBU können ebenfalls Zuwendungen erhalten. Einzelpersonen, die nicht Mitglied der DBU sind, können Zuwendungen erhalten, wenn sie nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, dass sie das buddhistische Bekenntnis der DBU anerkennen und den Dharma praktizieren. Voraussetzung für eine Zuwendung an eine Gemeinschaft oder an eine Einzelperson ist eine wirtschaftliche Notlage. Die Notlage ist zu begründen und wird durch die DBU geprüft.

(3 d) Die Entscheidung über die Zuwendung von Mitteln trifft der Rat oder ein von ihm eingesetztes Notlagengremium. Die Hilfe kann einmalig, wiederholt oder für die Dauer eines begrenzten Zeitraumes gewährt werden. Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Finanzielle Unterstützung kann nur gewährt werden, soweit Mittel im dafür eingerichteten Hilfsfonds oder in dem dafür eigens eingerichteten Budget der DBU vorhanden sind.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder, die nicht zu den in § 5 Nr. 9 KStG genannten Körperschaften gehören, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3

§ 2a Sozialfonds

Die DBU kann innerhalb der Grenzen des § 58 Abs.2 AO Sozialfonds aus freien Rücklagen einrichten, um steuerbegünstigte inländische Einrichtungen (Körperschaften) in buddhistischer Trägerschaft wie Hospize, Altenheime, Kindergärten, Schulen, etc. zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DBU und die Mitarbeit in ihren Organen setzt die Zustimmung zum Buddhistischen Bekenntnis voraus.

(2) Mitglieder der DBU können sein:

1. natürliche Personen (Einzelmitglieder) als ordentliche oder assoziierte Mitglieder,
2. buddhistische Gemeinschaften.

Assoziierte Mitglieder sind Einzelmitglieder, die ihre ideelle Verbundenheit mit den Zielen und Aufgaben der DBU ausdrücken, denen aber keine mitgliedschaftlichen Rechte zustehen und die nicht beitragspflichtig sind.

(3) Andere juristische Personen können auf Antrag des Rates von der Mitgliederversammlung den buddhistischen Gemeinschaften gleichgestellt werden.

(4) Die Einzelmitglieder arbeiten im Rahmen der Buddhistischen Gemeinschaft (BG) zusammen. In der Mitgliederversammlung werden sie durch drei stimmberechtigte Delegierte vertreten.

(5) Die Mitgliedschaft buddhistischer Gemeinschaften setzt zum Zeitpunkt der Antragstellung voraus:

- (a) die Darlegung und Praxis des Dharma, einen Mindestbestand von 10 Mitgliedern, ein
- (b) mindestens dreijähriges Bestehen.
- (c)

(6) In den Organen der DBU werden die Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder bevollmächtigten Delegierten vertreten.

(7) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der DBU und wirkt zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Erklärung der DBU spätestens 3 Monate vorher zugegangen ist, anderenfalls zum Ende des Folgejahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt.

(9) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(10) Die Autonomie der Gemeinschaften und ihre Auslegung der Lehre werden durch die Mitgliedschaft in der DBU nicht angetastet. Alle Gemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten

selbstständig. Sie entscheiden selbstständig, ob die Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft von der Zustimmung zum Buddhistischen Bekenntnis abhängig gemacht wird oder nicht.

§ 4 Rat und Vorstand

(1) Leitendes Organ der DBU ist der Rat. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Sie müssen praktizierende Buddhistinnen oder Buddhisten sein und einer Mitgliedsgemeinschaft bzw. der BG angehören. Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören mindestens an: der/die »Vorsitzende«, der/die »stellvertretende Vorsitzende« und der/die »Schatzmeister/ in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Bedarfsfall kann der Rat bis zu zwei weiteren Personen als »Mitglieder des Vorstandes« wählen.

(2) Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von drei Jahren durch Listenwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, rückt der nächste berufene Kandidat aus der Liste nach.

(3) Der Rat regelt seine Arbeitsweise selbst und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Es sollte jedoch ein Konsens angestrebt werden.

(4) 1. Untergliederungen der DBU bestehen aus Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Interessensgemeinschaften, Netzwerken und regionalen Gruppen. Diese kommen entweder durch Ratsbeschluss oder durch Initiativen der Mitglieder und Mitgliedsgemeinschaften in Absprache mit dem Rat zustande. 2. Einzelheiten zur Tätigkeit solcher Untergliederungen sind in der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitgliedsgemeinschaften unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt wird.

(2a) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, online oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Form trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen. Online- und Hybrid Mitgliederversammlungen erfolgen über ein geeignetes Online-Konferenzsystem, das die Teilnahme, die Willensbildung und die Beschlussfassung der Mitglieder ermöglicht. Sollte es aufgrund von technischen Problemen dazu kommen, dass Delegierte an einer laufenden Mitgliederversammlung ganz oder teilweise nicht audiovisuell teilnehmen können, hat dies auf die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung keine Auswirkungen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Wiederholung der Mitgliederversammlung oder einzelner Abstimmungen

(2b) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Unterlagen werden in der gleichen Frist digital zum Download bereitgestellt. Bei Online- und Hybrid-Versammlungen erhalten die zur Online-Teilnahme angemeldeten Teilnehmer rechtzeitig Informationen zur technischen Durchführung und Zugangsdaten zur digitalen Plattform

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung an die Mitgliedsgemeinschaften und an die Delegierten der Einzelmitglieder erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 50% der anwesenden Delegierten gefasst, sofern die Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht.

(4) Die Anzahl der Delegierten je Mitgliedsgemeinschaft richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Zweifelsfall namentlich nachzuweisen sind, wenn mehr als ein Vertreter beansprucht wird:

- bis zu 150 Mitglieder ein Vertreter,
- bis zu 600 Mitglieder zwei Vertreter,
- über 600 Mitglieder drei Vertreter.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Austausch über grundlegende Fragen des Buddhismus,
- Wahl der Ratsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Entscheidung über den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Bei Wahlen und Beschlüssen steht jedem/jeder Delegierten eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist nicht zulässig. In Online und Hybrid-Versammlungen erfolgt die Online-Stimmabgabe in einem sicheren und nachvollziehbaren elektronischen Verfahren. Der Vorstand stellt sicher, dass die Authentizität und Identität der teilnehmenden Stimmberechtigten gewährleistet ist

§ 6 Förderung der DBU

Natürliche und juristische Personen können die Arbeit der DBU auch fördern, ohne Mitglied zu werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Anträge über Satzungsänderungen und über die Auflösung der DBU müssen den Mitgliedsgemeinschaften und den Delegierten der BG acht Wochen vor der Versammlung schriftlich angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBU den steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften zu, die es im Sinne der DBU unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der buddhistischen Religion und mildtätiger Zwecke zu verwenden haben. Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2025 in der vorliegenden Fassung geändert und beschlossen.